

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

14.09.2020

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Bezirksausschuss	17.09.2020	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	24.09.2020	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	08.10.2020	Entscheidung

Antrag der CDU-Fraktion - Zaun um das Rückhaltebecken Meddingheide I

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dem Antrag der CDU- Fraktion vom 01.09.2020 zu folgen und das Regenrückhaltebecken Meddingheide I mit einem stabilen Zaun abzusichern.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 01.09.2020 beantragt die CDU- Fraktion, die zur Straße Meddingheide angrenzende Fläche des Regenrückhaltebeckens Meddingheide I mit einem stabilen Zaun abzusichern. In ihrer Begründung führt sie an, dass nach der Entfernung der nicht angegangenen Hecke keine Barriere mehr zum Regenrückhaltebecken bestehe und das hierdurch eine Lebensgefahr für spielende Kinder entsteht. Ergänzend ist hierzu ein Antrag gem. § 24 GO NRW vom 07.09.2020 an den Bürgermeister gestellt worden (siehe Anlage). Der Antrag zielt wie der Antrag der CDU-Fraktion auf eine Einzäunung des Regenrückhaltebeckens zur Minimierung einer Gefahrenquelle hin.

Die Verwaltung hat das für das Regenrückhaltebecken zuständige Abwasserwerk um Stellungnahme gebeten.

Die Betriebsleitung führt hierzu aus:

Das Regenrückhaltebecken im Baugebiet Meddingheide I wurde wegen seiner geringen Anschlusstiefe an den Vorfluter entlang der Bahnlinie Lette- Dülmen als flaches, offenes Regenrückhaltebecken geplant. Die normale Einstautiefe beträgt 0,30 m, bei der das Regenwasser gedrosselt an den Vorfluter weitergeleitet wird. Bei stärkeren Regenereignissen erfolgt ein Abschlagen aus dem Regenrückhaltebecken über eine sogenannte Überlaufschwelle, bei der sich dann der Wasserstand um bis zu 10 cm erhöhen kann. Das Becken sollte durch eine entsprechende Bepflanzung möglichst naturnah angelegt werden und somit eine ökologische Nische im Baugebiet darstellen.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Einzäunung des Beckens wurde eine Stellungnahme des Gemeindeversicherungsverbandes eingeholt. Durch den Gemeindeverssicherungsverbandes

wurde auf die geltende DIN-Norm 18034 verwiesen, wonach selbst für im Umfeld eines zum Spielen für Kinder freigegebenen Bereiches die Einrichtung eines Teiches oder eines Feuchtbiotopes mit einer maximalen Wassertiefe von 40 cm ohne Einzäunung zulässig sei. Es heißt in der DIN- Norm, dass die „Wassertiefe bei zum Spielen angelegten Gewässern“ maximal 40 cm betragen darf. Somit war nach Auskunft des Gemeindeversicherungsverbandes eine Einzäunung des Regenrückhaltebeckens nicht erforderlich.

Dennoch wurden die an die verkehrsberuhigten Straßen Letter Esch und Vogelkamp grenzenden Flächen des Regenrückhaltebeckens mit einem festen Stabgitterzaun versehen. Hierdurch sollte sichergestellt werden, dass auf den verkehrsberuhigten Straßen spielenden Kindern der Zugang zu dem Becken nicht ermöglicht wird.

Die Straße Meddingheide ist als Tempo 30- Straße ausgewiesen und daher nicht für das Spielen von Kleinkindern geeignet. Zudem ist hier für Anlieger jederzeit ersichtlich, ob sich Wasser in dem Regenrückhaltebecken befindet und ob sie ihre Kinder entsprechend beaufsichtigen müssen. Von einer Einzäunung, die grundsätzlich einer offenen Gestaltung entgegensteht, wurde daher zur Straße Meddingheide abgesehen.

Natürlich können auch flache Gewässer Gefahren für Kinder darstellen. Allerdings obliegt es hier der Einschätzung der Eltern, inwiefern von diesen Gewässern eine Gefahr für ihre Kinder ausgeht und sie ihre Kinder entsprechend beaufsichtigen müssen.

Alternativ müssten alle im Stadtgebiet befindlichen Teiche, Regenrückhaltebecken, Versickerungsbecken und Wasserläufe eingezäunt werden, was jedoch der Lebenswirklichkeit widerspricht. Bisherige Erfahrungen mit nicht eingezäunten flachen Regenbecken, wie z. B. dem Versickerungsbecken im Baugebiet Breykamp oder nicht eingezäunten Gewässern, wie z. B. dem Bühlbach im Baugebiet Geer zeigen, dass Eltern sehr sorgsam mit ihrer Aufsichtspflicht umgehen.

Andererseits möchte sich Betriebsleitung aber nicht dem Wunsch weitestgehend aller Anlieger des Baugebietes Meddingheide I entgegenstellen. Das Becken wird daher – ohne rechtliche Erfordernis - umgehend mit einem Zaun zur Straße Meddingheide versehen. Es handelt sich, da das Becken schon zweiseitig eingezäunt ist, außerdem um eine kleine Maßnahme. Aus gleichem Grund wird hier auch keine Vorbildwirkung für andere Bereiche gesehen.

Die Verwaltung stellt auf der Grundlage der Stellungnahme der Betriebsleitung des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld fest, dass für den Antrag der CDU kein weiterer Beratungsbedarf besteht.

Für die Erledigung der als Anlage beigefügten Anregung gem. § 24 GO NRW der Anlieger des Baugebietes Meddingheide I vom 07.09.2020 ist gem. der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.

Anlagen:

- Antrag der CDU-Fraktion vom 01.09.2020
- Anregung gem. § 24 GO NRW vom 07.09.2020